

# Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

31. Jahrgang

Magdeburg, den 19. April 2021

Nummer 14

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.			
A.	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		
B.	Ministerium für Inneres und Sport		
C.	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		
D.	Ministerium der Finanzen		
	RdErl. 2. 3. 2021, Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ); Sechste Änderung (zu: 2032)	247	
E.	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		
	Bek. 9. 2. 2021, Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge; Zweite Änderung	248	
F.	Ministerium für Bildung		
			G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
			Erl. 5. 2. 2021, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erstellung von Sanierungskonzepten und der Aufstellung von Insolvenzplänen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten sind (Richtlinien Insolvenzplan KMU) . . . . .
			(neu: 707) 250
			H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
			Erl. 10. 3. 2021, Richtlinie Fischerei und Aquakultur; Zweite Änderung (zu: 793)
			255
			Bek. 9. 3. 2021, Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt .
			255
			I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
			III.
			Rechtsprechung
			BVerfG 257

## Wissenschaft und Digitalisierung

707

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erstellung von Sanierungskonzepten und der Aufstellung von Insolvenzplänen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten sind (Richtlinien Insolvenzplan KMU)**

**Erl. des MW vom 5. 2. 2021 – 21-28015-6/6**

### **1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020, S. 30), in der

jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- d) der Erlasse der Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für die EU-Fonds EFRE und Europäischer Sozialfonds (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für den EFRE,
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der **Anlage**,
- f) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl.

LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und

- g) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. 6. 2020, MBI. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien kleinen und mittleren Unternehmen Zuwendungen für Aufwendungen im Rahmen der Vorbereitung und Erstellung von Sanierungskonzepten und Insolvenzplänen.

1.2 Zweck ist die Förderung der Sanierung von kleinen und mittleren Unternehmen vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Durchführung von Insolvenzplanverfahren nach Insolvenzantragstellung, für fortführungswürdige Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt. Dies dient dem Ziel, die Überlebensrate von solchen, aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen, Unternehmen zu erhöhen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Zuwendungen zu den Ausgaben für Sanierungskonzepte, welche den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer formulierten einheitlichen Standard IDW S6 entsprechen, vor Eintritt der Insolvenzantragspflicht oder für die Aufstellung eines Insolvenzplanes gemäß den §§ 217 bis 234 der Insolvenzordnung sowie für den gemäß § 270b Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung erforderlichen Insolvenzplan.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 (ABl. L 89 vom 16. 3. 2021, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt, die die Erstellung eines Sanierungskonzepts oder Aufstellung eines Insolvenzplanes durchführen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, Unterneh-

mer und Freiberufler (nachfolgend allgemein als Unternehmen bezeichnet),

- a) die drohend zahlungsunfähig im Sinne des § 18 Abs. 2 der Insolvenzordnung sind oder
- b) in Form einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren haben; das ist dann der Fall, wenn sich mithin nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht, oder
- c) bei denen zumindest ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet und deren in den Geschäftsbüchern ausgewiesene Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste zu mehr als der Hälfte verlorengegangen sind oder
- d) die einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt haben oder
- e) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung bereits eröffnet wurde

und die am 31. 12. 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Förderfähig ist je Unternehmen die einmalige Erstellung eines Sanierungsgutachtens oder Insolvenzplans.

4.2 Die Umsetzung eines Sanierungskonzepts oder die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens muss erwarten lassen, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit fortsetzen kann und das Sanierungskonzept oder der Insolvenzplan auf den wirtschaftlichen Erhalt des Unternehmens ausgerichtet ist. Der Wechsel des Unternehmensträgers schließt den Erhalt in diesem Sinne nicht aus. Insolvenzpläne, die nicht den Erhalt eines Unternehmens zum Inhalt haben, sind nach diesen Richtlinien nicht förderfähig.

4.3 Bei Erstellung des Sanierungskonzepts oder des Insolvenzplanes durch einen externen Berater ist seitens des Antragsstellers der Nachweis zu erbringen, dass der externe Berater die fachliche Eignung für die Erstellung von Sanierungskonzepten nach IDW S6-Standard oder von Insolvenzplänen aufweist. Externe Berater können Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation sein. Die fachliche Eignung ist anzunehmen, wenn entsprechende Referenzprojekte im Bereich der Erstellung von Sanierungsgutachten oder der Aufstellung von Insolvenzplänen vom externen Berater nachgewiesen werden können. Wird der externe Berater regelmäßig als Insolvenzverwalter bestellt, gilt die fachliche Eignung als nachgewiesen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

## 5.2 Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung und in Form eines Zuschusses gewährt.

## 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuschüsse werden als anteiliger Beitrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Sanierungskonzepts oder eines Insolvenzplanes gewährt. Zuwendungsfähig ist das Nettohonorar des externen Beraters oder die für die Erstellung eines Insolvenzplans zusätzlich entstehende Nettovergütung des Insolvenzverwalters gemäß der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung. Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Gutachters sind nicht zuwendungsfähig.

## 5.4 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

- a) für Unternehmen mit bis zu zehn Arbeitnehmern (Vollzeitäquivalente) höchstens 10 000 Euro,
- b) für Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern (Vollzeitäquivalente) höchstens 25 000 Euro und
- c) für Unternehmen mit bis zu 249 Arbeitnehmern (Vollzeitäquivalente) höchstens 50 000 Euro.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Sanierungskonzept ist grundsätzlich binnen sechs Wochen nach Bewilligung der Zuwendung den Gläubigern zur Entscheidung vorzulegen. Der den Unternehmenserhalt vorsehende Insolvenzplan ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der Zuwendung dem Insolvenzgericht zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage des Sanierungskonzeptes an die Gläubiger oder des Insolvenzplanes an das Insolvenzgericht ist der Bewilligungsstelle durch Zugangsnachweis zu belegen.

6.2 Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorliegen.

6.3 Die in den Nummern 6.1 und 6.2 genannten Fristen können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen.

6.4 Bei der Zuwendung handelt es sich in voller Höhe um eine De-minimis-Behilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) 1407/2013 gemäß der Anlage. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen in den Nummern bis .

6.5 Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und unterliegt daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die Subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen.

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

6.6 Mit Einreichen des Antrags berechtigt der Antragsteller die Bewilligungsstelle, alle Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit dieser Richtlinien auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu veröffentlichen. Er erklärt sich ferner zur Auskunft über die Angaben bereit, die zur Erfolgskontrolle dieser Richtlinien zu erfassen sind.

6.7 Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Der Antrag ist bis zum 30. 11. 2021 zu stellen.

7.2 Bewilligungen können nur bis zum 31. 12. 2021 erfolgen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Die Voraussetzung nach Nummer 4.1 Buchst. a, b und c sowie die Tatsache, dass das Unternehmen am 31. 12. 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war, ist durch eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers mit der Antragstellung nachzuweisen. Zur Beurteilung der Voraussetzungen nach Nummer 4.2 ist dem Antrag eine Beschreibung der Gründe für die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens (einschließlich einer Bewertung, inwiefern eventuelle Schwachpunkte des Geschäftsmodells oder des Systems der Unternehmensführung des begünstigten Unternehmens die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben) und möglicher Pläne zur Behebung der Probleme des begünstigten Unternehmens sowie die erwarteten Ergebnisse beizufügen.

7.5 Das Unternehmen darf den Auftrag an den Berater erst dann vergeben, wenn die Bewilligungsstelle das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4.3 bestätigt hat.

7.6 Die Auszahlung erfolgt auf Antrag ausschließlich im Erstattungsprinzip nach Vorlage der in Nummer 7.7 genannten Nachweise, sowie im Fall der Erstellung eines Insolvenzplans des Nachweises der Vorlage desselben an das Insolvenzgericht.

7.7 Abweichend von Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) wird auf die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (Einnah-

men- und Ausgabenübersicht) verzichtet. Für die gewährte Zuwendung ist die Umsetzung der Vorhabeninhalte gemäß den Bedingungen des Zuwendungsbescheides nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind dazu vorzulegen:

- a) der den Beratungsinhalt und die Höhe der Vergütung regelnde Beratervertrag und die Schlussrechnung des Beraters oder der Vergütungsbeschluss des Insolvenzgerichts für den Insolvenzverwalter,
- b) der Zahlungsnachweis für die Zahlung der zuwendungsfähigen Ausgaben, hilfsweise – soweit dieser nicht vorgelegt werden kann – eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass alle mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Ausgaben getätigt wurden; der Umstand, warum kein Zahlungsnachweis vorgelegt werden kann, ist zu begründen.

7.8 Zum Zweck der Erfolgskontrolle hat der Zuwendungsempfänger zu einem späteren im Zuwendungsbescheid festzulegenden Zeitpunkt die Bewilligungsstelle darüber zu informieren, ob das Unternehmen erhalten geblieben ist und das geförderte Sanierungskonzept oder der geförderte Insolvenzplan zum Erhalt des Unternehmens beigetragen hat.

7.9 Bewilligungsstelle und Abrechnungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die Voraussetzungen für eine Förderung abschließend.

7.10 Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind alle Entscheidungen nach diesen Richtlinien auch dem Insolvenzverwalter bekannt zu geben.

7.11 Das Ministerium, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

### Anlage

(zu Nummer 1.1 Buchst. e, Nummer 6.4 Satz 2)

Es sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

### 1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten bis zum Außerkrafttreten dieser Richtlinien.

### 2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 11), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
  - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in den Bereichen des Absatzes 1 Buchst. a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig oder übt es andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 aus, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

### 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei-

und Aquakulturerzeugnisse im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 104/2000,

- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

#### 4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfe-

maßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines verlorenen Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

#### 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

#### 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage dieser Richt-

linien gewährten Beihilfemaximalbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximalbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

#### 8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.

---